

und es sollen daher auch alle Privatrechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

- rt. 5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.
- rt. 6) Gegenwärtige von der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich Neuß-Plauil. Lande J. V. und im Namen der schwelzerischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Krast und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

W e r a, den 12. Juli 1842.

Fürstlich Neuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
(L. S.) Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

- r. 146. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Verlängerung einiger Staatsverträge betr., vom 14. Februar 1843.

Nachdem die mittelst unserer Bekanntmachung vom 24. d. d. vorigen Jahres im 5. Theile der gemeinschaftlichen Gesessammlung unter Nr. 135. und 136. zur Publication gebrachten Verträge, nämlich

- 1) der Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitgl. Zoll- und Handelsvereins und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits,

betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzgl. Landesstellen,

vom 16. Dezember 1